

Betr.: Staatl. Peter-Altmeier-Gymnasium, Montabaur;
hier: Rahmenbedingungen für den Schwerpunkt Musik am
Landesmusikgymnasium

Bezug: Nr. 1.1.7 der Verwaltungsvorschrift über Unterrichtsorganisation an
Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien vom 19. Ja-
nuar 2010 (Amtsbl. S. 93)

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zielsetzung

Das Staatl. Peter-Altmeier-Gymnasium soll als Landesmusikgymnasium musi-
kalisch begabten und interessierten Schülerinnen und Schülern neben der all-
gemeinen Hochschulreife eine fachlich qualifizierte Ausbildung im Fach Musik
vermitteln. Durch den Schwerpunkt Musik soll der Zugang zur Musikhochschule
erleichtert und die Fähigkeit, aktiv am Kulturleben unserer Gesellschaft teilneh-
men zu können, gefördert werden.

1.2 Struktur des Landesmusikgymnasiums

Das Landesmusikgymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 und wird
grundsätzlich zweizügig geführt.

Dem Unterricht liegt grundsätzlich die jeweils gültige Stundentafel des nichtalt-
sprachlichen Gymnasiums zugrunde. Die 1. Fremdsprache ist Englisch. Der
Stundenansatz für Musik ist erhöht (vgl. Nr. 2.1).

1.3 Klassen- und Kursbildung

Die Klassen- und Kursbildung erfolgt gemäß den jeweils geltenden Verwal-
tungsvorschriften. Die Einrichtung einer weiteren 3. Musikklasse ist ausge-
schlossen.

1.4 Aufnahmeverfahren

1.4.1 Eingangsklassen (Klasse 5)

Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 sind

- der erfolgreiche Abschluss der Grundschule
- Nachweis musikalischer Begabung durch einen Eignungstest am Lan-
desmusikgymnasium.

Darüber hinaus muss bei der Aufnahme in das Landesmusikgymnasium dem
überregionalen Auftrag des Peter-Altmeier-Gymnasiums angemessen Rech-
nung getragen werden. Die Entscheidung der Schule über die Aufnahme in die

Klassenstufe 5 erfolgt mit Zustimmung des Ministeriums bereits vor dem allgemeinen Aufnahmetermin der Gymnasien.

1.4.2 Seiteneinstieg

Eine Aufnahme in höhere Klassenstufen ist nur bei ausreichender Kapazität des Landesmusikgymnasiums möglich. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Versetzung in die jeweilige Klassenstufe eines Gymnasiums erfolgt ist oder eine Empfehlung der bisher besuchten Schule für den Besuch des Gymnasiums nachgewiesen wird. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind der Nachweis musikalischer Begabung und die der Jahrgangsstufe entsprechenden musiktheoretischen und musikpraktischen Kenntnisse.

1.5 Internat

Dem Landesmusikgymnasium ist ein staatliches Internat angegliedert. Für die Aufnahme und die Nutzung des Internats gelten die Regelungen der Wohnheimordnung vom 22. April 1978 (Amtsbl. S. 446). Für die Beitragsregelung gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums über die Gemeinschaftsverpflegung und Unterbringung in den Wohnheimen der Gymnasien in Landesträgerschaft vom 15. Februar 2007 (Amtsbl. S. 112).

2. Unterricht und Instrumentalunterricht

Entsprechend der angestrebten Einheit von Lernen, Instrumentalunterricht und – im Falle der Aufnahme in das Internat – Freizeit umfasst der Schwerpunkt Musik beim Landesmusikgymnasium die Bereiche Unterricht, Instrumentalunterricht/Ensembleunterricht und Freizeitgestaltung im Internat.

2.1 Der Fachunterricht erfolgt grundsätzlich gemäß der Stundentafel für die Klassenstufe 5 bis 10 des nichtaltsprachlichen Gymnasiums. Der Musikunterricht wird in den Klassenstufen 5 bis 10 als vierstündiges Hauptfach erteilt; zusätzlicher Teilbereich des Faches Musik ist der verpflichtende Instrumentalunterricht. Hinsichtlich der näheren Stundenverteilung wird die Schule ermächtigt, in Abstimmung mit der Schulaufsicht zur Sicherstellung des Schwerpunkts Musik Abweichungen von der Stundentafel vorzunehmen; hierbei ist die Zustimmung des Schulleiternbeirats einzuholen sowie die Schülerversammlung anzuhören.

2.2 Fächerbelegung in der Oberstufe

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 gilt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. S. 306). Das Fach Musik ist Leistungsfach für alle Schülerinnen und Schüler. Eine Kombination des Leistungsfaches Musik ist mit dem Leistungsfach Geschichte zulässig. Mögliche Fächerkombinationen ergeben sich aus der Anlage.

2.3 Leistungsmessung und Leistungsnachweise in den Klassenstufen 5 bis 10 und in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

Grundlage der Leistungsanforderungen im Fach Musik als Hauptfach sind die Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen im Fach Musik einschließlich Instrumentalunterricht. Es ist daher für beide Bereiche eine gemeinsame Zeugnisnote gemäß § 61 Abs. 4 und Abs. 5 Übergreifende Schulordnung zu bilden, wobei der Anteil des Fachlehrers Musik 75 % und der des Instrumentallehrers 25 % beträgt.

2.4 Pädagogische Beratung bei mangelhaften Leistungen im Fach Musik

Schülerinnen und Schüler, deren Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft den Anforderungen im Fach Musik nicht gerecht werden, sind von der Schule hinsichtlich ihrer weiteren Schullaufbahn zu beraten; ist eine Förderung im Fach Musik nicht zu erwarten, kann die Beratung mit der pädagogischen Empfehlung abschließen, das Musikgymnasium am Ende des Schuljahres zwecks Besuchs eines anderen Gymnasiums zu verlassen.

2.5 Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht wird als Teilbereich des Faches Musik von haupt- oder nebenamtlichen Instrumentallehrkräften der Schule erteilt. Er wird als Einzel- oder Kleingruppenunterricht (2 bis 3 Personen) – erforderlichenfalls phasenweise wechselnd – in der Regel einmal wöchentlich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets durchgeführt. Die Schulleitung kann innerhalb des vom Ministerium genehmigten Kostenrahmens für die nähere Ausgestaltung des Instrumentalunterrichts eine eigene Gewichtung vornehmen; diese ist in Abstimmung mit den schulischen Gremien vor Schuljahresbeginn festzulegen und mit einem Kostenplan versehen dem Ministerium zur Zustimmung vorzulegen.

Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, über den schulischen Instrumentalunterricht hinaus ihre Ausbildung im Instrumentalspiel in eigener Verantwortung zu ergänzen; dies kann an kommunalen Musikschulen, Musikhochschulen sowie bei privaten Instrumentallehrkräften erfolgen.

2.6 Ensemblespiel

Die Teilnahme an einem Ensemble ist für alle Schülerinnen und Schüler vorgesehen. In der 5. und 6. Klasse kann vorrangig der Unterstufenchor gewählt werden. Ab der 7. Klasse können die Schülerinnen und Schüler eines der anderen Ensembles frei wählen. Ein Ensemblewechsel ist in der Regel nur am Schuljahresende möglich. Das Ensemblespiel wird von den Fachlehrern Musik sowie von den Instrumentallehrkräften betreut.

2.7 Das Peter-Altmeier-Gymnasium bietet für die Schülerinnen und Schüler der Musikklassen die Betreuung im Voll- und Teilinternat an. Im Internat sollen Freizeitaktivitäten unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Musikschülerinnen und Musikschüler vorgesehen werden.

2.8 Aus begründetem Anlass, insbesondere wegen Konzertverpflichtungen, können Musikschülerinnen und Musikschüler auch am Wochenende im Internat

bleiben, sofern ihre Beaufsichtigung entsprechend ihrem Alter sichergestellt ist; die für Internate und Wirtschaftsbetrieb beantragten Haushaltsmittel dürfen nicht überschritten werden.

3. Dienstrechtliche Regelungen

3.1 Leitung des Schwerpunktes Musik

Die Gesamtleitung des Schwerpunktes Musik obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sie oder er kann eine Studiendirektorin/einen Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, die oder der die Lehrbefähigung im Fach Musik besitzen, mit der Organisation des Schwerpunktes Musik beauftragen. Zu den Aufgaben der Musikkoordinatorin oder des Musikkoordinators gehören:

- Erstellung des Stundenplans für den Instrumentalunterricht
- Erstellung des Instrumentalprobepplans für die Internatsschüler
- Erstellung des Vertretungsplans für den Instrumentalunterricht
- Planung und Organisation von schulinternen und schulexternen Konzerten sowie Gastkonzerten in der Schule
- Planung und Organisation der Eignungstests und sonstiger Feststellungen im Fach Musik
- Beratung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern über den Leistungsumfang im Fach Musik

Die koordinierende Lehrkraft ist weiterhin zuständig für die Neuanschaffung von Instrumenten, deren Inventarisierung, Ausleihe und Wartung. Weiterhin ist sie zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule im Bereich Musik. Sie ist Vorsitzende der Fachkonferenz der Instrumentallehrkräfte.

3.2 Instrumentallehrkräfte

Für den Instrumentalunterricht werden nach Maßgabe des Haushalts haupt- und nebenamtliche/nebenberufliche Instrumentallehrkräfte eingesetzt.

3.3 Stundenanrechnungen

3.3.1 Gemäß § 13 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung werden für den Schwerpunkt Musik des Peter-Altmeier-Gymnasiums folgende Festlegungen getroffen:

3.3.2 Für die Koordinierungsaufgaben im Schwerpunkt Musik werden zusätzlich zwölf Stunden zur Verfügung gestellt.

3.3.3 Die mit der Koordination des Freizeitbereichs (ganztägige Betreuung) im Schwerpunkt Musik beauftragte Lehrkraft erhält zwei Anrechnungsstunden.

3.3.4 Zur Sicherung der Flexibilität beim Lehrereinsatz im Schwerpunkt Musik werden die gemäß Nr.3.3.2 und Nr. 3.3.3 zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden pauschal der Schule zugewiesen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor

tor zur Koordinierung der schulfachlichen Aufgaben im Schwerpunkt Musik die nähere Verteilung entsprechend den musikalischen Erfordernissen auf die mit dem Schwerpunkt Musik befassten Lehrkräfte vor.

4. Veranstaltungen im Zusammenhang mit den musikalischen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler

- 4.1 Veranstaltungen, die sich aus dem besonderen Schwerpunkt der Schule ergeben, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zu Schulveranstaltungen erklären. Eine hinreichende Aufsichtsführung ist hierbei seitens der Schulleitung sicherzustellen.
- 4.2 Zu Konzertveranstaltungen können, sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht befriedigend genutzt werden können, Eltern oder Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler in privaten PKW's befördern. Volljährige Schülerinnen und Schüler können in diesem Fall ihren privaten PKW benutzen, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt. Vor dem Fahrtantritt sind die besonderen Gefahrenmomente der Fahrstrecke mit den jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu besprechen. Die Fahrten sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu genehmigen.
- 4.3 Die Fahrten der Lehrkräfte und anderer schulischer Begleitpersonen zu auswärtigen Konzertveranstaltungen können von der Schulbehörde pauschal als Dienstreisen vorab genehmigt werden, sofern die Fahrtkosten von dritter Seite getragen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag wegen der besonderen Gegebenheiten (Mitnahme von Instrumenten u. ä.) die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs genehmigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss vor der Gestattung der Dienstreise ein dienstliches Interesse feststellen.
- 4.4 Sonstigen von der Schulleiterin oder vom Schulleiter beauftragten Begleitpersonen wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Unfallfürsorge gewährt.
- 4.5 Bei der außerdienstlichen Teilnahme an auswärtigen Musikveranstaltungen, für die Bedienstete beurlaubt wurden, wird bei Vorliegen des dienstlichen Interesses Unfallfürsorge nach Maßgabe der unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen gewährt.

5. Übergangs- und Inkrafttretensregelungen

- 5.1 Die Regelung über die Wahl des Faches Musik als Leistungsfach (vgl. Nr. 1.2) gilt erst für die Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2010/11 die 11. Jahrgangsstufe besuchen.
- 5.2 Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

Fächerkombinationen am Peter Altmeier-Gymnasium

Kombinations-Nr.	Leistungs-fächer (5-std.) GW: 4-std. SP: 7-std.			Verpflichtende Grundfächer (2- oder 3- std.)							Pflichtwochen- stundenzahl		mündliches Abitur- prüfungsfach/-fächer		
				D	FS	GW		M	NW	R	SP	FS/ NW/ INF	FS/ NW/ INF/ KF/ PHI	Abiturprüfungsprofil	
				3	3	2+2		3	3	2	2	3	3	math. – naturw.	sprachl.
21	FS	M	Mu	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	NW u. GW	D u. GW
25	FS	NW	Mu	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	32	M u. GW	D u. GW
28	M	D	Mu		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	NW u. GW	FS u. GW
31	NW	D	Mu		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	32	M u. GW	FS u. GW
	M	Ge	Mu	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	32	D o. FS u. NW	D u. FS
	FS	Ge	Mu	✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓	32	M u. NW	D u. M o. NW
	NW	Ge	Mu	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	32	M u. D o. FS	D u. FS